

## **Entgeltordnung für die Volkshochschule des Volkshochschulzweckverbandes Ennepe-Ruhr-Süd**

Die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Ennepe-Ruhr-Süd hat gem. § 6 (Zuständigkeiten der Verbandsversammlung) der Satzung des VHS-Zweckverbandes Ennepe-Ruhr-Süd am 10.12.2014 folgende Entgeltordnung beschlossen.

### **§ 1 Entgelte**

1. Die Volkshochschule erhebt im Rahmen dieser Entgeltordnung privatrechtliche Entgelte für ihre Leistungen.
2. Entgelte werden nicht erhoben für
  - Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Volkshochschule und spezielle Kooperationsveranstaltungen,
  - als pädagogische Modellprojekte ausgewiesene Veranstaltungen
3. Entscheidungen im Einzelfall trifft die VHS-Leitung.

### **§ 2 Ermäßigungen**

1. Das Entgelt wird bei Vorlage entsprechender Nachweise für Inhaber der Ehrenamtskarte um 10% ermäßigt:
2. Das Entgelt wird bei Vorlage entsprechender Nachweise für folgende Personen um 25% ermäßigt:
  - Schüler/innen
  - Studierende
  - Auszubildende
  - Bundesfreiwilligendienstleistende
  - Absolventen eines freiwilligen Jahres
3. Das Entgelt wird bei Vorlage entsprechender Nachweise für folgende Personen um 50% für eine Veranstaltung pro Semester ermäßigt:
  - Empfänger/innen von ALG I, ALG II, Sozialhilfe sowie Grundsicherung
  - Empfänger/innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
4. Das Entgelt wird bei Vorlage entsprechender Nachweise für folgende Personen um 100 % ermäßigt werden:
  - Ausgewiesene Begleitpersonen von Behinderten  
(Merkmal B oder H im Behindertenausweis)
5. Die VHS kann kundenorientiert weitere Ermäßigungen gewähren, z.B. für Frühbucher/innen, Kundenkarteninhaber/innen, für ausgewählte Veranstaltungsbereiche oder im Rahmen befristeter Aktionen. Die Ermäßigungen sind auf die Spanne von 5 – 25% begrenzt. Die Ermäßigungstatbestände werden in geeigneter Weise bekannt gemacht (Programmheft, Werbung, Homepage).

6. Von der Entgeltermäßigung ausgeschlossen sind:
  - bestimmte Zielgruppenprogramme (z.B. Programme für Kinder und Jugendliche, Fortbildungen, Kurse und Seminare mit Durchführungsgarantie oder wenn sie als Kleingruppe ausgewiesen wurden),
  - Einzelveranstaltungen sowie Studienfahrten, Exkursionen, Besichtigungen,
  - Material- und Verpflegungskosten sowie Lern- und Arbeitsmittel,
  - Kurse, Seminare und Lehrgänge, die von anderen Stellen bezuschusst oder bezahlt werden, sind von der Entgeltermäßigung ausgeschlossen.
7. Alle Nachweise, die zur Ermäßigung führen, müssen der VHS vor Veranstaltungsbeginn mit der Anmeldung schriftlich vorgelegt werden.

### **§ 3**

#### **Kurse, Seminare, Lehrgänge, Studienfahrten, sonstige Veranstaltungen**

1. Die Kalkulation der Entgelte für Kurse, Seminare und Lehrgänge erfolgt auf der Grundlage der Honorarkostendeckung (einschl. Fahrtkosten und sonstiger vereinbarter Nebenkosten). Bei der Durchführung der Kurse, Seminare und Lehrgänge ist ein Ausgleich zwischen der Gesamtsumme der eingehenden Entgelte und den anfallenden Kosten (Honorare, Fahrtkosten, Mieten, sonstige Kosten) zu erzielen.
2. Staffellentgelte (gestaffelte Entgelte für Kleingruppen) sind auf der Basis der unter § 3 Abs. 1 beschriebenen Honorarkostendeckung für Kleingruppen in Kursen, Seminaren und Lehrgängen möglich. Von den jeweiligen Fachbereichsleitungen können Kurse, Seminare und Lehrgänge mit Durchführungsgarantie bereits ab einem voll zahlenden Teilnehmenden durchgeführt werden, wenn die anfallenden Kosten (§ 3 Abs.1) gedeckt sind.
3. Für Kurse, Seminare, Lehrgänge wird ein Entgelt von mindestens 2,50 Euro je Unterrichtsstunde (45 Minuten) erhoben. Für zusätzliche Leistungen der VHS (Geräteeinsatz, zusätzliche Raumkosten, Werkstatteleistungen, erhöhter Verwaltungsaufwand, Verbrauchsmaterialien, Verpflegung und Bewirtung etc.) können Zuschläge zu den Entgelten erhoben werden.
4. Ausgenommen hiervon sind die Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen, für die ein Mindestentgelt/ Verwaltungskostenpauschale von 80,00 Euro pro Studien- und Schuljahr erhoben wird.
5. Die Entgelte für Vorträge, Webinare (Online-Veranstaltungen), Projekte, Arbeitskreise und Kurse (z.B. Buchprojekte, Diskussionsveranstaltungen, Tagungen, Foren, Führungen bei Ausstellungen etc.) werden nach wirtschaftlichen und erwachsenenbildungspolitischen Gesichtspunkten festgesetzt. Sie können auch entgeltfrei sein.
6. Die VHS erarbeitet die Programme für durchzuführende Studienfahrten und Exkursionen, veröffentlicht sie in ihrem Jahresprogramm und nimmt Anmeldungen der Teilnehmenden entgegen. Der VHS obliegt die pädagogische Leitung und die Betreuung der Teilnehmenden. Reiseveranstalter und Vertragspartner der Teilnehmenden ist das ausführende Reiseunternehmen, dessen geltende Reise- und Geschäftsbedingungen in der Geschäftsstelle der VHS in Gevelsberg eingesehen werden können. Das Reiseunternehmen ermächtigt die VHS, bei der Anmeldung eine Anzahlung auf die Fahrt- und Reisekosten und die spätere Schlusszahlung entgegenzunehmen. Die Entgelte für Studienfahrten und Exkursionen werden aufgrund einer detaillierten Kostenkalkulation festgelegt. Dabei wird ein angemessener Verwaltungskostenanteil von mindestens 10% angesetzt.

#### **§ 4 Prüfungen, Auftragsmaßnahmen**

1. Entgelte für Prüfungen werden kostendeckend berechnet und sind nicht ermäßigt.
2. Für Weiterbildungsveranstaltungen und Prüfungen im Auftrag Dritter gelten deren Entgeltbestimmungen.
3. Die Kalkulation für Auftragsmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage der Vollkostenrechnung. Entgelte sind entsprechend festzulegen.

#### **§ 5 Sonstige Leistungen**

1. Für die Ausstellung von qualifizierten Bescheinigungen und Ersatzzeugnissen (Schulabschlüsse) wird ein Mindestentgelt/Verwaltungskostenpauschale von mindestens 10,00 Euro und maximal 20,00 Euro erhoben.
2. Für die Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen für Veranstaltungen, die länger als ein Semester zurückliegen, wird ein Mindestentgelt/eine Verwaltungskostenpauschale von 5,00 Euro erhoben.
3. Für Mahnschreiben werden 3,00 Euro erhoben.

#### **§ 6 Anmeldung und Zahlung**

1. Zu den Veranstaltungen der Volkshochschule kann sich anmelden, wer mindestens sechzehn Jahre alt ist. Veranstaltungen für jüngere Teilnehmende sind gesondert ausgewiesen.
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich und führt auch bei Nichtteilnahme (ohne fristgerechte vorherige Abmeldung) zur Zahlungspflicht.
3. Die Zahlungspflicht entsteht auch ohne Anmeldung durch die Teilnahme an einer Veranstaltung oder Teilen davon.
4. Die jeweilige Fachbereichsleitung entscheidet bei Bedarf über die entgeltfreie Teilnahme an einem Kurstermin zum Zwecke der Orientierung und/oder Beratung.
5. Bei Entgelten ab 100,00 Euro kann eine Ratenzahlung vereinbart werden.

#### **§ 7 Abmeldung und Erstattungen**

1. Findet eine Veranstaltung aus von der Volkshochschule zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise statt, werden die gezahlten Entgelte anteilig erstattet. Weitere Ansprüche können nicht geltend gemacht werden. Der Wechsel einer Lehrkraft ist kein Grund für die Erstattung des Entgelts.
2. Die Abmeldung/der Widerruf muss schriftlich erfolgen. Bis 14 Tage vor Kurs-/Seminarbeginn ist diese/dieser kostenfrei. Danach werden bei Abmeldung/Widerruf vor dem Veranstaltungsbeginn Verwaltungskosten in Höhe von 10,00 Euro erhoben. Darüber hinaus sind ggf. der Volkshochschule bereits entstandene Sachkosten zu tragen.

Die Abmeldung/der Widerruf von Wochenendseminaren und Seminaren nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) muss mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich erklärt werden; ansonsten wird das volle Entgelt erhoben.

3. Erfolgt die Abmeldung/der Widerruf nach Veranstaltungsbeginn, ist das gesamte Veranstaltungsentgelt fällig.
4. Bei Veranstaltungen, die im Auftrag und nach den Bedingungen Dritter durchgeführt werden, gelten deren Rücktrittsbestimmungen.
5. Bei Studienreisen sowie sonstigen Veranstaltungen, bei denen die Volkshochschule lediglich als Vermittler auftritt, wird bei einem Rücktritt derjenige Betrag erhoben, der sich aus den durch den Veranstalter in Rechnung gestellten Rücktrittsgebühren ergibt. Auf diesen Betrag kann ein Verwaltungskostenanteil von 10 Prozent erhoben werden.

## **§ 8 Härtefallregelung**

Über Anträge auf Entgeltermäßigung und -erstattung in besonderen Härtefällen entscheidet die VHS-Leitung im Einzelfall.

## **§ 9 Haftung**

Die VHS haftet nicht für Diebstahl, Personen- und Sachschäden der Teilnehmenden. Die Haftung der Volkshochschule, gleich aus welchem Grund, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 1. September 2015 in Kraft.